

Vorblatt und Erläuterungen

Allgemeiner und Besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 4 Abs. 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 55/1992, in der Fassung LGBl. Nr. 57/2014, sollen Tourismusgemeinden, die ein gemeinsames oder gleichartiges Tourismusangebot haben und die als Region eine Einheit bilden, sich zu einem gemeinsamen Tourismusverband zusammenschließen. Über Antrag der betroffenen Tourismusgemeinden ist ein derartiger Verband durch die Landesregierung zu verordnen. Zugleich ist zu bestimmen, in welcher dieser Gemeinden der Tourismusverband seinen Sitz hat und wie seine Bezeichnung lautet.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, ist ein Tourismusverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Tourismusverband führt die Bezeichnung „Tourismusverband“ unter Anfügung des Namens der Tourismusgemeinde, für die er errichtet ist. In dieser Gemeinde hat der Tourismusverband seinen Sitz. Der Tourismusverband ist berechtigt, im Geschäftsverkehr einen werbewirksamen Namen bzw. ein Emblem zu verwenden.

Der „Tourismusverband Südliche Weststeiermark“ mit den Gemeinden Eibiswald, Pöfing-Brunn und Wies, hat mit Eingabe vom 02. September 2015 einen Antrag betreffend einer Namensänderung von Tourismusverband „Südliche Weststeiermark“ auf Tourismusverband „Schilcherland Eibiswald-Wies“ eingebracht. Die erforderlichen Beschlüsse für die Namensänderung wurden gefasst.

2. Inhalt:

Die Gemeinden Eibiswald, Pöfing-Brunn und Wies wurden mit 18. Dezember 2014 zu einem gemeinsamen Tourismusverband mit dem Namen „Tourismusverband Südliche Weststeiermark“ verordnet, welcher mit 1. Jänner 2015, in Kraft gesetzt wurde.

In der Kommissionssitzung und in der Vollversammlung bzw. im Gemeinderat der einzelnen Gemeinden, wurde die Namensänderung des Tourismusverbandes „Südliche Weststeiermark“ auf den Namen Tourismusverband „Schilcherland Eibiswald-Wies“ beschlossen. Durch die Namensänderung erwarten sich die Verantwortlichen im Tourismus mehr Zugriffe auf die neue gemeinsame Schilcherland Homepage.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die vorliegende Verordnung entstehen weder dem Land noch den Gemeinden zusätzliche Kosten.